



Obst- und Gartenbauverein Pfreimd e. V.

Gegründet 1921

Erster Vorsitzender Reinhold Kumeth

Dr. Kleber-Straße 17

92536 Pfreimd

Pachtvertrag

Zwischen dem Obst- und Gartenbauverein Pfreimd, vertreten durch den 1. Vorsitzenden Herrn Reinhold Kumeth und dem Pächter:

.....
.....
.....
.....

wird bezüglich der Gartenparzelle Nummer folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Grundlage dieses Vertrages ist jeweils die aktuelle Gartenordnung. Sie ist Bestandteil dieses Vertrages.
2. Der Pächter ist verpflichtet, bei Abschluss dieses Pachtvertrages eine Kautionshöhe von 100,00 Euro je Gartenparzelle zu entrichten. Die Kautionshöhe dient der Absicherung des Vereins für den Fall der nicht ordnungsgemäßen Räumung der Gartenparzelle nach Beendigung des Pachtverhältnisses. Die Kautionshöhe wird dem Pächter bei ordnungsgemäßer Räumung des Vertragsgrundstücks nach Abnahme durch die Schrebergartenvertreter zurückerstattet. Andernfalls verfällt die Kautionshöhe zugunsten des Vereins. Eine Verzinsung der Kautionshöhe findet nicht statt (siehe dazu Merkblatt Kautionshöhe).
3. Die gärtnerische Nutzung der Gartenparzelle darf nur für den Eigenbedarf erfolgen.
4. Eine Unterverpachtung, Vermietung oder Überlassung (auch kostenlos) an Dritte ist nicht gestattet.

§ 2 Pachtzins

1. Der jährliche Pachtzins wird vom Vorstand festgesetzt. Er beträgt zur Zeit 15,00 Euro.
2. Der Pachtzins wird beim Abschluss des Pachtvertrages zur Zahlung fällig und wird vom Konto des Garteninhabers abgebucht. Er ist voll zu bezahlen, auch wenn der Vertrag im laufenden Jahr abgeschlossen wird oder vom Vorpächter bereits entrichtet ist. Die nachfolgenden Abbuchungen des Pachtzins erfolgen jeweils im Juli des Jahres.

3. Bei vorzeitiger Auflösung des Pachtverhältnisses, gleich aus welchen Gründen, erfolgt keine teilweise Rückzahlung des Pachtzinses.

§ 3 Vertragsdauer

1. Das Pachtverhältnis beginnt mit dem Datum der Vertragsunterschrift und endet zum 30. September des Jahres. Bei Erstpächtern entscheidet eine Delegation der Vorstandschaft nach einer Gartenbegehung über die Verlängerung des Pachtvertrages. Danach verlängert sich dieser automatisch um ein weiteres Jahr.

§ 4 Kündigung

1. Die Kündigung des Pachtverhältnisses muss schriftlich, drei Monate vor Ablauf des Gartenjahres beim Verein bzw. beim Schrebergartenvertreter eingehen.
2. Ein Anspruch auf Ablösung von Anlagen auf den Gartenparzellen, z. B. für Zäune, Bepflanzung usw. gegenüber dem Verpächter besteht nicht. Dies gilt auch für Gerätehäuser. Die Einzäunung verbleibt grundsätzlich auf der Gartenparzelle.
3. Der Verpächter kann, außer in gesetzlich bestimmten Fällen, den Pachtvertrag fristlos und entschädigungslos kündigen, wenn:
 - a) Gegen Bestimmungen dieses Pachtvertrages und der Gartenordnung verstoßen wird.
 - b) Der Pachtzins nicht zum vereinbarten Zeitpunkt entrichtet wird oder der Pächter seinen sonstigen Verpflichtungen aus diesen Vertrag nicht rechtzeitig nachkommt.
 - c) Dem Obst - und Gartenbauverein vom Verpächter des Gesamtgrundstückes, der Stadt Pfreimd, wegen öffentlichen Interessen, der Pachtvertrag gekündigt wird.

Der Pächter hat die aktuelle Gartenordnung erhalten und zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift des Pächters

Unterschrift des Verpächters